

Satzung

vom 24. April 2006 zur 3. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.05.2001 mit der 2. Änderung vom 29.11.2004 und der ersten Änderung vom 01.12.2003.

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 24.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 22 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 10), § 5 Abs. 11) und Altholz (§ 5 Abs. 4) sowie Christbäume werden als Jahresgebühr pro Behälter erhoben.
- (2) Die Jahresgebühren pro Behälter betragen bei

Bei einem Behältervolumen von	Hausmüll	Biomüll
80 Liter	59,00 €	139,00 €
120 Liter	89,00 €	209,00 €
240 Liter	178,00 €	418,00 €
660 Liter		1.150,00 €
1.100 Liter	816,00 €	

(3) Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam nutzen (§ 12 III). Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von Ihnen zur Zahlung der Gebühr für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

(4) Die Gebühr für einen zusätzlichen Abfallsack beträgt 5,80 € / Stück.

(5) Die Gebühr für einen Windelsack beträgt 3,00 € / Stück.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 10.05.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 22 der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Eigeltingen vom 14.05.2001 mit seiner 2. Änderung vom 29.11.2004 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, den 24.04.2006


Ralf Bendl
Bürgermeister



Satzung

vom 29. November 2004 zur 2. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.05.2001 mit der 1. Änderung vom 01.12.2003.

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 22 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 10), Elektronikgeräteschrott (ohne Fernseher, Bildschirme Kühlgeräte und E-Großgeräte; § 5 Abs. 11) und Altholz (§ 5 Abs. 4) sowie Christbäume werden als Jahresgebühr pro Behälter erhoben.

(2) Die Jahresgebühren pro Behälter betragen bei

Bei einem Behältervolumen von	Hausmüll	Biomüll
80 Liter	59,00 €	139,00 €
120 Liter	89,00 €	209,00 €
240 Liter	178,00 €	418,00 €
660 Liter		1.150,00 €
1.100 Liter	816,00 €	

(3) Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam nutzen (§ 12 III). Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von Ihnen zur Zahlung der Gebühr für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

- (4) Die Gebühren für die Abfuhr eines Bildschirms (Fernsehgerät, Monitor) beträgt 19,00 € / Stück.
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung eines Kühlgerätes beträgt 29,00 € / Stück.
- (6) Die Gebühren für die Abfuhr eines E-Großgerätes beträgt 15,00 € / Stück.
- (7) Die Gebühr für einen zusätzlichen Abfallsack beträgt 5,80 € / Stück.
- (8) Die Gebühr für einen Windelsack beträgt 3,00 € / Stück.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 22 der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Eigeltingen vom 14.05.2001 mit seiner 1. Änderung vom 01.12.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, den 29.11.2004

gez.

Ralf Bendl
Bürgermeister



Satzung

vom 01. Dezember 2003 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.05.2001.

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 01.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 22 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 10), Elektronikgeräteschrott (ohne Fernseher und Bildschirme) (§ 5 Abs. 11) und Altholz (§ 5 Abs. 4) sowie Christbäume werden als Jahresgebühr pro Behälter erhoben.

(2) Die Jahresgebühren pro Behälter betragen bei

Bei einem Behältervolumen von	Hausmüll	Biomüll
80 Liter	63,00 €	137,00 €
120 Liter	94,00 €	206,00 €
240 Liter	188,00 €	412,00 €

(3) Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam nutzen (§ 12 III). Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von Ihnen zur Zahlung der Gebühr für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

(4) Die Gebühren für die Abfuhr eines Bildschirms (Fernsehgerät, Monitor) beträgt 25 € / Stück.

(5) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung eines Kühlgerätes beträgt 25 € / Stück.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 22 der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Eigeltingen vom 14.05.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, den 01.12.2003


Raff Bendl
Bürgermeister



Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 14.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2 Entsorgungspflicht

(1) Die Gemeinde ist im Rahmen der nach Abs. 2 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

(2) Die Gemeinde betreibt aufgrund des § 2 VI Buchstabe a der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr.1 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.

(3) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Absatzes 2 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten die mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:

1. Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).

(4) Die Entsorgungspflicht umfaßt auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und §21 Abs. 2 LAbfG.

(5) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

(6) Diese Abfallsatzung gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet.

§ 3 Anschlußzwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

(3) Dem Anschlußzwang unterliegen nicht:

1. bebaute Grundstücke, die noch nicht genutzt werden,
2. unbebaute Grundstücke,

wenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle anfallen. Eine Befreiung in diesen Fällen ist nur im voraus und auf schriftlichen Antrag möglich.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der Gemeinde schriftlich darlegt, daß er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

Der Antragsteller muss hierfür schriftlich beim Rathaus einen Antrag stellen und folgende Kontrollen zulassen:

- Kontrolle, dass auf seinem Hausgrundstück eine geeignete, funktionsfähige und genügend große Einrichtung zur Eigenkompostierung wie z.B. Komposthaufen, Schnellkomposter etc. vorhanden ist,
- laufende Kontrollen ob der Komposthaufen genutzt wird,
- Kontrolle, dass der anfallende Kompost auf dem eigenen oder auf einem fremden dafür zur verfügungstehenden Grundstück Verwendung findet,
- Kontrolle der Müllgefäße.

Zu diesen Kontrollen hat der Antragsteller Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde ein Zutrittsrecht auf das Grundstück zu gewähren.

Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonates, der auf den Monat folgt, in dem die Biotonne zurückgegeben wird. Sofern die Befreiung widerrufen wird oder der nach § 3 I und II verpflichtete die Regelentsorgung beantragt, gilt § 22I entsprechend.

§ 4 Ausschluß von der Entsorgungspflicht

(1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,

b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,

d) nicht gebundene Asbestfasern,

e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen,

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

a) Flüssigkeiten,

b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,

c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

d) Altreifen,

e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. Tierkörper, Tierkörper Teile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfaßt werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,

5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

(2) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.

(3) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, daß die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.

(5) Abfälle sind von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5 Abfallarten

(1) **Hausmüll** sind Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) **Spermmüll** sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Kork, Textilien, Kunststoffe.

(4) **Altholz** ist Holz in haushaltsüblichen Mengen, aus Haus und Garten (siehe Abgrenzung Grünschnitt) jedoch kein Bauholz (Abbruchholz)

(5) **Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(6) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(7) **Bioabfälle** sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), d.h. der kompostierbar getrennt erfaßte Hausmüllanteil.

(8) **Garten- und Parkabfälle** sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(9) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(10) **Schrott** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.

(11) **Elektronikgeräteschrott** sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, z.B. Videogeräte, Personalcomputer mit Peripheriegeräten (ohne Bildschirm).

(12) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(13) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

(14) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

(15) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet worden sind.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluß- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in §383 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Holsystems oder
- b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst (Selbstanlieferer, § 19) oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Der Grundstückseigentümer hat gewünschte Veränderungen im Bestand bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 3 und 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;

3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel mühelos schließen läßt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (Braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem):

z.B.: organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Speisereste, Obst-, Nuß- und Eierschalen usw.),

Grünabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Gemüseabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.), Sägespäne von unbehandeltem Holz

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem) oder für die mobile Sammlung bereitzustellen (Holsystem)

z.B.: Altglas, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Kork, Elektronikgeräteschrott-Kleinteile, Altholz (ohne Bauabbruch), Schrott, Alttextilien, Schuhe.....

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen bzw. die Zeitpunkte der mobilen Sammlungen werden von der Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

(3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind in der Blauen Tonne (Altpapier und Kartonagen) und im Gelben Sack (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter), (z.B. verpackungsgleiche Wertstoffe, Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor, Tetrapack usw.) bereitzustellen (Holsystem).

(4) Außerdem können

1. Baum- und Heckenschnitt - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile zu der Gartenabfallsammlung / Baumschnittabfuhr (Grünabfuhr) gebündelt bereitgestellt werden (Bündel dürfen max. 2m lang sein und Holz bis 10 cm Stärke beinhalten),

2. Schrott zu den Altmetallabfuhr bereitgestellt werden,

3. Holzabfälle zur Altholzabfuhr bereitgestellt werden.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Konstanz, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen.

gen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis und der Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

(2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen und nach erfolgter Anmeldung so bereitzustellen, daß das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott.

(3) Fernsehgeräte und Bildschirme aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen und nach erfolgter Anmeldung so bereitzustellen, daß das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Fernsehgeräte und Bildschirme sind weder Sperrmüll noch Schrott.

(4) Elektronikkleingeräteschrott ist nach Bekanntgabe zum festgesetzten Termin (2 mal jährlich) am dafür bestimmten Ort anzuliefern und in den Containern abzustellen. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

§ 11 Hausmüllabfuhr

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Müllnorweimer mit 80 L (Mindestbehältervolumen) / 120 L / 240 L Füllraum (Biotonne);

2. für die in § 9 Abs. 3 genannten Abfälle: Müllnorweimer mit 240 L Füllraum (Blaue Tonne) und Gelber Sack mit 80 L;

3. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5): Müllnorweimer mit 80 L (Mindestbehältervolumen) / 120 L / 240 L Füllraum (Abfallbehälter).

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden den Verpflichteten nach § 3 I und II oder mehreren verpflichteten nach § 3 I und II gemeinsam leihweise zur Verfügung gestellt. Die Abfallgefäße bleiben Eigentum des Abfuhrunternehmers. Der Benutzer hat die Abfallgefäße pfleglich zu behandeln. Er haftet für Beschädigungen der Abfallgefäße die seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

(3) Für jedes bewohnte Grundstück müssen ausreichend Abfallgefäße - mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1, eine Blaue Tonne nach Abs. 1 Nr. 2 sowie ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 3 - vorhanden sein. Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag bei der Gefäßzuteilung zusammengefaßt werden.

(4) Andere Abfallgefäße (Säcke, Eimer usw.) sind nicht zulässig. Sie werden nicht abgefahren. Zusätzlich neben den offiziellen Abfallgefäßen bereitgestellter Abfall (egal in welcher Form) wird nicht abgefahren.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

(1) Der Inhalt des Abfallbehälters wird alle 4 Wochen, der Biotonne (§ 9 Abs. 1) in der Zeit vom 01. November bis 30. April alle 2 Wochen und in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober wöchentlich eingesammelt. Die Blaue tonne (§ 9 Abs. 3) und der Gelbe Sack (§ 9 Abs. 3) wird alle 4 Wochen eingesammelt. Der für die Abfuhr vorge-sehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Hierbei sind besonders die Anweisungen des Abfuhrunternehmens zu beachten (alle Behälter mit der Öffnung zur Straße), um die rationelle automatische Entleerung nicht zu erschweren. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfuhren

(1) Sperrmüll, Altholz, Schrott und Bildschirme sowie Strauch- und Heckenschnitt werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 2 mal im Jahr eingesammelt.

(2) Sperrmüll muß handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.

(3) Im übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Schrotts und der Bildschirme die Vorschriften des §13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störungen der Abfuhr

(1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 18 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht nach § 2 Abs. 1 und 2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Grundstückseigentümer.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 10), Elektronikgeräteschrott (ohne Fernseher und Bildschirme) (§ 5 Abs. 11) und Altholz (§ 5 Abs. 4) sowie Christbäume werden als Jahresgebühr pro Behälter erhoben.

(2) Die Jahresgebühren pro Behälter betragen bei

Bei einem Behältervolumen von	Hausmüll	Biomüll
80 Liter	46 €	123 €
120 Liter	67 €	184 €
240 Liter	138 €	368 €

(3) Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam nutzen (§ 12 III). Der Antrag muß schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von Ihnen zur Zahlung der Gebühr für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

(4) Die Gebühren für die Abfuhr eines Bildschirms (Fernsehgerät, Monitor) beträgt 25 € / Stück.

(5) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung eines Kühlgerätes beträgt 25 € / Stück.

§ 23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Jahresbehältergebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Sie sind im voraus bei der Anmeldung zur Zahlung fällig, sonst ist eine Abholung des Abfalls nicht möglich.

§ 24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1) Treten in Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt. Behälterwechsel werden nur einmal monatlich von der Gemeinde oder dem Beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die Auswechselung erfolgt jeweils wenn möglich zum Monatsende und nach erfolgter Leerung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden verrechnet oder auf Wunsch erstattet.

V. Schlußbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschlußzwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, daß die nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;

3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beaufragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2 oder 3 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält; entgegen § 12 Abs. 4 nicht zugelassene Abfallbehälter verwendet.
7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Eigeltingen vom 16.12.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, den 14.05.2001


Ralf Bendl
Bürgermeister

